

Zweiter Abschnitt.

Vom Eintritt der Hohenzollern in die Mark Brandenburg bis zum dreissigjährigen Kriege.

1. Allgemeines.

Als der von Kaiser Sigmund zum „rechten, obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann“ bestellte Burggraf Friedrich von Nürnberg im Juni 1412 die Mark Brandenburg in Besitz nahm, war seine nächste Aufgabe, die in völliger Entartung befindliche Landesverwaltung auf den alten brauchbaren Stand zurückzuführen, keine leichte; denn seine Amtsvorgänger hatten ihre Regalien durch Veräußerung, Verpfändung und sonstige privatrechtliche Verfügungen zum Gegenstande des Rechtsverkehrs und der Spekulation gemacht und damit die Landesherrschaft ihrer vermögensrechtlichen Unterlage zum großen Teile beraubt.¹ Indessen gelang es dem Kurfürsten durch kluge Mäßigung und weise Sparsamkeit, die zahlreichen an Private verpfändeten Schlösser, Städte, Aemter, Zollstätten und sonstigen landesherrlichen Einnahmequellen wieder einzulösen. Auch brach er in kurzer Zeit die ihm widerstrebende Macht des märkischen Adels und brachte durch den Landfrieden vom 20. März 1414 die Mark in einen Zustand inneren Friedens, wie sie ihn seit Kaiser Karls IV. Zeit nicht mehr genossen hatte.

Die ältere Statistik, soweit man von einer solchen reden kann, stand vorzugsweise im Dienste der beiden von jeher eng mit einander verbunden gewesenen großen Faktoren des Staatslebens, der Kriegs- und der Steuerverfassung,² und bestand sonach anfangs lediglich in einer Bevölkerungs- und Grundeigentums- (Besitz-) Statistik.

¹ Vgl. Bornhak Verw. I, S. 89, 101 ff.

² Diese beiden Zweige einer praktischen Regierungsstatistik sind im Kreise der „atomistischen“ d. h. einer unwissenschaftlichen Statistik die am frühesten in einiger Ausdehnung und Vollständigkeit angebauten. Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843.

Aber wenn auch die Landesverteidigung schon frühzeitig die Zählung aller Waffenfähigen und die Anfertigung von Musterungslisten nötig machte, kann doch eine Vollständigkeit und Richtigkeit solcher Listen zu einer Zeit, wo Lesen und Rechnen auch den höheren Gesellschaftsklassen Schwierigkeiten bereitete, nicht vorausgesetzt werden. Auch als mit der Zeit an Stelle des althergebrachten Systems der Landesverteidigung die Lehnsfolge trat, wurden die Musterungslisten für bevölkerungsstatistische Zwecke nicht ergiebiger; denn bei Musterung der Lehndienstpflichtigen wurde nur die Zahl der Höfe, nicht die der waffenfähigen Männer verzeichnet. Aus den Höfelisten aber einen Schluß auf die Größe der gesamten Bevölkerung zu ziehen, dürfte unmöglich sein. Allerdings wäre auf die Ermittlung der Größe der märkischen Bevölkerung zur Zeit des Lehnsfolgesystems immer noch zu hoffen, wenn es gelänge, eine Organisation nach dem Muster des altgermanischen Heerbanns, dessen Stärke auf dem Fußvolke beruhte, in den Marken nachzuweisen.¹ Bis jetzt ist es leider bei diesem Wunsche geblieben.

Auch die Steuerregister zu Beginn unserer Periode² sind für die Bevölkerungsstatistik nicht zu verwerten, weil sie wohl die Zahl der zur Steuer veranlagten Hufen, nicht aber die Zahl ihrer Eigentümer oder Pächter, der wirtschaftlich selbständigen Personen ersichtlich machen. Gab es auch östlich der Elbe keine dinglich freien Bauern — nur in der Altmark waren Freibauern, die weder Lehndienste noch Zins leisteten, zahlreich vertreten³ — so galt doch auch hier der altgermanische Grundsatz, daß der Freie von seiner Person eine öffentliche Abgabe nicht zu entrichten habe.⁴ Eine Kopfsteuer, mit welcher eine Feststellung der Bevölkerung verbunden gewesen wäre, zahlten damals nur die Juden.⁵ Soweit die Fürsten ihre und des Landes Bedürfnisse aus dem landesherrlichen Grundvermögen und den nutzbaren Regierungsrechten nicht decken konnten, mußten sie sich wegen Bewilligung von Mitteln bittweise an die Stände: Prälaten, Ritterschaft und Bürger wenden. Die mittels dieser Bedeverträge ursprünglich von Jahr zu Jahr, bald aber periodisch ausbedungenen und seitdem ordentliche Bede oder Orbede, seit dem 15. Jahrhundert aber Schoß genannten, meist auf das Grundeigentum und nur bei gemeinen Leuten ohne Grundbesitz auf

¹ Vgl. Jastrow S. 112.

² Zur Ergänzung des Landbuches Kaiser Karls IV. ließ Kurfürst Friedrich I. im Jahre 1427 ein besonderes Landbuch der Altmark anfertigen, welches noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts vorhanden war, seitdem aber spurlos verschwunden ist. Vgl. v. Ledebur im Neuen Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates, Berlin 1836, I, 83.

³ Bornhak, Verw. I, 17.

⁴ Waitz, IV, 96.

⁵ Bornhak, Verw. I, 98.

das bewegliche Vermögen gelegten Steuerleistungen¹ wurden anfangs nach Maßgabe der in dem Bedevertrage getroffenen Abrede, seit Beginn des 16. Jahrhunderts dagegen nach festem Satze unter die drei Stände verteilt, wobei sich die Stände über die auf die einzelnen Landtagsmitglieder entfallenden Beitragsquoten zu einigen und die Landtagsmitglieder ihre Quoten wiederum auf die Untertanen zu verteilen und einzuziehen hatten.² Erst seit dem Jahre 1488 trat als indirekte Steuer das von Anfang an periodisch bewilligte Biergeld hinzu, dem seit 1549 noch ein Zuschlag in Gestalt des sog. neuen Biergeldes erteilt wurde.³

Das Bedürfnis zur Einführung einer den Armen wie den Reichen treffenden gerechten Kopfsteuer lag unzweifelhaft bereits vor, als die Hohenzollern die Mark in traurigster Verfassung übernahmen, als die Einkünfte ungewiß und gering waren, Ländererwerbung, Krieg, Hofhaltung und Reichstagsfahrten einen Aufwand erforderten, der in keinem Verhältnis zu der Einnahme stand. Nicht viel besser lagen die Verhältnisse im Reiche, dessen Einnahme aus Nutzungen und Steuern aller deutschen Lande im Jahre 1412 nur noch 13000 Gulden betrug.⁴ Während aber in der Mark Brandenburg schon frühzeitig der Anfang zu einer gerechteren Verteilung der Steuerlast und zur Sicherung der Staatseinnahmen gemacht⁵ und damit zugleich die Grundlage für alle bevölkerungsstatistischen Zusammenstellungen geschaffen wurde,⁶ führten alle Versuche, das Reich verfassungsmäßig auf eine feste finanzielle Grundlage zu stellen, zu keinem Ergebnisse. Mehr als vier Jahrhunderte mußten noch vergehen, ehe ein deutscher Kaiser aus dem Geschlechte der Hohenzollern die bereits von seinem Ahnherrn Friedrich I. eifrig vertretenen Reformvorschläge des Kardinals Nikolaus von Cusa,⁷ späteren Bischofs von Brixen: Sicherung und Kräftigung des Reiches nach außen und innen durch ein stehendes Reichsheer, das von kaiserlichen Zöllen und aus abzugebenden Teilen der Landessteuer zu erhalten sei, Einführung eines geordneten Rechtszustandes und alljährliche Versammlung des Reichstages, der alle Reichssachen zu behandeln

¹ Bornhak, Verw. I, 97 ff., 219.

² Ebenda 221.

³ Ebenda 226.

⁴ Deutsche Reichstagsakten, VII 181. (1878.)

⁵ Im Jahre 1473 wurde sämtlichen märkischen Städten die Einführung einer Kopfsteuer gestattet. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städte-Verfassungen, Berlin 1837, I, 281.

⁶ Bis in das 18. Jahrhundert hinein dienten die Kopfsteuerlisten bevölkerungsstatistischen Zwecken (vgl. den Abschnitt „Stand der Bevölkerung“). Ein Versuch, aus den genannten Listen die Anzahl der Einwohner zu berechnen, ist schon frühzeitig erwogen worden. Klose, von Breslau, Breslau 1781, II, 2. Wegen der weiteren Literatur vgl. Oesterr. statistische Monatsschrift, XII (1886).

⁷ Cues (Kues) a. d. Mosel.

habe,¹ durchzuführen vermochte. Die von dem ersten Kurfürsten von Brandenburg außerdem als bestes Mittel zur Erhaltung der Reichswohlfahrt geforderte Bestreitung der Reichsbedürfnisse durch Ausschreibung des „gemeinen Pfennigs“ an Stelle des Romzuges, mit anderen Worten Ersetzung der Matrikularbeiträge durch eine Reichseinkommensteuer,² wurde zwar zeitweise, nicht aber dauernd beschlossen.

Gleichwohl ist es auch von Reichswegen vom 15. Jahrhundert ab zu steuerstatistischen Erhebungen gekommen, die, wenn auch inhaltlich dürftig, doch ein ungefähres Bild der militärischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Reichsstände und damit auch der Kurmark Brandenburg erkennen lassen. Den Anlaß zu den Erhebungen gab der Umstand, daß seit Heinrich V. der König das Aufgebotsrecht nur noch unter Mitwirkung des Reichstages hatte, so daß die Stärke des Heeres, die Verteilung der Kontingente sowie Ort und Zeit des Zusammentritts nur noch mit dessen Zustimmung festgestellt werden konnten³. Da eine solche nur bei einer gerechten, keinen der Stände bevorzugenden Verteilung der Kriegslasten zu erwarten war, ein solcher Anschlag aber die genaue Kenntnis der Wehrkraft der einzelnen Reichsstände voraussetzte, so waren statistische Erhebungen das von selbst gegebene Mittel. Das am 30. August 1422 auf dem Reichstage zu Nürnberg anläßlich des Husitenkrieges vereinbarte erste umfassende und detaillierte Finanzgesetz für das Reich⁴, das „Gesetz, betr. die Stellung von Kontingenten zum täglichen Krieg“⁵, ist die erste Matrikel, welche uns in die Wehrverhältnisse des Reichs und der Kurmark Brandenburg einen Einblick gestattet (Tabelle 5).

Je nachdem man drei oder vier Pferde auf eine Glevé⁶ rechnet, belaufen sich die in der Matrikel angesetzten Truppen auf ungefähr 6300 bis 8200 Mann, von denen der brandenburgische Anteil ungefähr zwei vom Hundert beträgt.

¹ Nicolaus v. Cusa (1401—1461), *De concordantia catholica*, Libri III.

² Der Plan einer allgemeinen Reichssteuer war schon zu jener Zeit nicht mehr neu, da er bis in die früheste Zeit der deutschen Geschichte zurückreicht und bereits unter den ersten merowingischen Königen eine große Rolle spielte. Vgl. Waitz, II, 578. — Ferner berichtet ein Regensburger Annalenfragment zu Ende des Jahres 1084, daß Kaiser Heinrich IV. Matrikularbeiträge von den Reichsfürsten gefordert habe, um seine in Italien aufgenommenen Anleihen zu decken. Vgl. Zeumer, *Zur Geschichte der Reichssteuern im frühen Mittelalter*, in der *Hist. Zeitschrift* Jahrg. 1898 S. 28.

³ Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 4. Aufl., S. 514.

⁴ *Deutsche Reichstagsakten* VIII 2, 1883.

⁵ d. h. eine Heeresmacht, die nicht nach einmaligem Zusammenstoße mit dem Feinde auseinander laufen sollte.

⁶ Man verstand darunter einen Ritter mit Marschpferd und Streitroß und zwei bis drei leichtbewaffneten ebenfalls berittenen Knechten. Schröder, a. a. O., S. 516.

Anschlag des teglichen Krieges zu Beheim

gemacht zu Nürnberg anno 1422.

(Deutsche Reichstagsakten VIII. 2, 1883.)

| Reichsstände | Zahl der Reichsstände | Reiterei | | Fußvolk Zahl der Schützen | Artillerie (1431) ¹ | | | | | | |
|---|-----------------------|------------------------|---|------------------------------------|--------------------------------|---------------|---------------|-------------|--------|-------------|----------------|
| | | Zahl der Gleiven | Zahl der gewapp- neten Reiter | | Steinbüchsen | Kammerbüchsen | Tarraßbüchsen | Handbüchsen | Pfeile | Feuerpfeile | Büchsenmeister |
| 1. die Kurfürsten | 6 | 230 | — | 20 | 2 | 16 | 20 | 104 | 50 000 | 1000 | 13 |
| darunter Brandenburg ² | 1 | 50 | — | — | 1 | — | 4 | 20 | 10 000 | 200 | 1 |
| 2. die Bischöfe | 24 | 189 | — | 51 | ? | ? | ? | ? | ? | ? | 6 |
| 3. Herzöge und weltliche Fürsten | 27 | 330 | — | 100 | 5 | ? | ? | 12 | 10 000 | 200 | 1 |
| 4. Herren und Grafen in den Niederlanden | ? | 360 | — | — | — | — | — | — | ? | ? | — |
| 5. Grafen und Herren | 87 | 215 | — | 22 | 1 | — | — | — | ? | ? | 1 |
| 6. die Aebte | 24 | 56 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7. die Städte | 90 | 548 | 274 | 313 | 10 | — | 12 | 60 | 20 000 | 600 | 6 |
| Zusammen | — | 1928 | 274 | 506 | ? | ? | ? | ? | ? | ? | 27 |

Die Eile, mit welcher die Matrikel hergestellt wurde, ließ jedoch nur eine sehr mangelhafte Aufstellung zu, so daß sie keineswegs die wirkliche Kriegsstärke Deutschlands angibt. So arg war die Verfassung vernachlässigt, daß selbst das erste Erfordernis, ein Verzeichnis der zum Reiche gehörigen Glieder fehlte. Denn die Liste der Bischöfe und weltlichen Fürsten ist ganz unvollständig, die der Grafen und Herren buntscheckig und willkürlich zusammengewürfelt; am vollständigsten sind die Reichsstädte aufgeführt, zu denen aber eine Anzahl Landstädte eingestellt ist³.

Hundert Jahre später wurde ein gleicher Anschlag aufgestellt, der keine Lücken aufweist (Tabelle 6).

¹ Koch, Teutsche Reichsabschiede I, 133, Frankfurt 1747.

² Als Albrecht Achilles 1471 in die Mark einzog, wies das Inventar des Hauptkriegslagers auf Schloß Onolzbach nach: 351 Büchsen, darunter zwei große Hauptbüchsen, 13 Steinbüchsen, 2 Bockbüchsen, 25 Tarrasbüchsen, 12 Streitwagen mit je 2 Hakenbüchsen und 13 Streitkarren mit Steinbüchsen, d. h. leichte und schwere Feldgeschütze, 134 messingene, 34 eiserne Hakenbüchsen, 86 Handbüchsen und 4 eiserne Steinbüchsen mit zugehörigen „Büchsenwagen“. ZLandesk. III, 19 (1866).

³ Lindner, deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, Stuttgart 1890, II, 333.

Anschlag des Romzuges zu Worms, Mittwochs nach Exaudi anno 1521.

G. St. A. Rep. 17, Nr. 16.

Tabelle 6.

| Reichsstände | Zahl der Reichsstände | Zahl | | Kosten | | | Prozent der Beiträge |
|---|-----------------------|------------|---------------|------------|---------------|----------|----------------------|
| | | der Reiter | der Fußgänger | der Reiter | der Fußgänger | Zusammen | |
| | | | | Gulden | Gulden | Gulden | |
| 1. die Kurfürsten | 7 | 760 | 2 262 | 9 120 | 9 048 | 18 168 | 14,2 |
| <i>darunter der Kurfürst von Brandenburg</i> | 1 | 60 | 277 | 720 | 1 108 | 1 828 | 1,4 |
| 2. die Erzbischöfe | 4 | 177 | 764 | 2 124 | 3 056 | 5 180 | 4,1 |
| 3. „ Bischöfe | 46 | 705 | 2 830 | 8 460 | 11 320 | 19 780 | 15,5 |
| <i>darunter Lebus, Brandenburg, Havelberg</i> | 3 | 16 | 63 | 192 | 252 | 444 | 0,4 |
| 4. die weltlichen Fürsten | 27 | 1033 | 4 749 | 12 396 | 18 996 | 31 392 | 24,5 |
| 5. „ welschen Fürsten | 3 | 102 | 501 | 1 224 | 2 004 | 3 228 | 2,5 |
| 6. „ Prälaten | 65 | 183 | 1 046 | 2 196 | 4 184 | 6 380 | 5,0 |
| 7. „ Aebtissinnen | 14 | 11 | 128 | 132 | 512 | 644 | 0,5 |
| 8. „ Balleyen | 4 | 12 | 60 | 144 | 240 | 383 | 0,3 |
| 9. Grafen und Herren | 127 | 435 | 1 940 | 5 220 | 7 760 | 12 980 | 10,1 |
| 10. die Frey- und Reichsstädte | 85 | 582 | 5 720 | 6 984 | 22 880 | 29 864 | 23,3 |
| Zusammen | 382 | 4000 | 20 000 | 48 000 | 80 000 | 128 000 | 100,0 |
| <i>davon die Mark Brandenburg</i> | 4 | 76 | 340 | 912 | 1 360 | 2 272 | 1,8 |

Der vorstehende Anschlag ist das Muster eines sogenannten ganzen oder einfachen Romzuges¹, wonach der Kurfürst von Brandenburg 60 Reisige und 277 Fußknechte zu stellen hatte. Ward statt der Kriegshilfe eine Geldhilfe bewilligt, so belief sich der brandenburgische Anteil monatlich auf 720 und 1108 Gulden, den Monatssold für die sonst zu stellenden Kriegsleute (Römermonat)². Je nach Bedürfnis wurden ein oder mehrere Römermonate bewilligt, zeitweise bis zu 120 Römermonaten³.

Da einem jeden Anschlage die Einschätzung der Wehr- und Steuerkraft der Territorien voranging, wird bei dieser Gelegenheit ein für die

¹ Der Ausdruck Romzug ist eine Reminiscenz an jene Zeiten, da die deutschen Kaiser mit einer ansehnlichen Begleitung nach Rom zur Krönung zogen, wobei jeder Berufene „mit einer Anzahl, wie sich nach altem Herkommen gebühret“ zu erscheinen hatte. v. Pufendorf, die Verfassung des deutschen Reichs. Histor.-polit. Bibliothek, Berlin 1870.

² Der monatliche Sold betrug für einen Reisigen mit Pferd 12 rhein Gulden und für einen Fußknecht 4 Gulden. G. St. A. Rep. 16 1a.

³ Schreiben des Reichspfennigmeisters vom 1. Okt. 1635. G. St. A. Rep. 16, Nr. 87.

Bevölkerungs- und Finanzstatistik äußerst wertvolles Material gewonnen worden sein. Den Beweis hierfür liefert das Rundschreiben vom 3. September 1474¹, nach welchem Kaiser und Papst alle Reichsstände auf einen Tag nach Nürnberg entboten und sie gleichzeitig bei Verlust ihrer Regalien anwiesen, Verzeichnisse mitzubringen über „aller unser und der unsern, geistlich und weltlich, und die in unsern Landen gesessen und damit beschlossn sind“ Vermögen an Leuten und Gut, um auf dieser Grundlage einen „Anschlag“ zur Beschaffung der Geldmittel zu einem Kriegszuge gegen die Türken zu machen. Die „Mannen“ sollten angeben: „Was du hast an Zinsen, Zollen, Geleite; wie viel eigene Dörfer und besessene Mannen darin und unter dir; Hufner und Gärtner darunter, wie viel bearbeitete oder wüste Hufen; was du von den Eigengütern hast, Zolle und Geleit sonderlich verzeichnet; was du von uns oder anderen zu Lehen hast.“ — die Vögte: „wie viel edle Leute im Amt, die auf dein Schreiben zum Dienst gewärtig sein müssen; wie jeder heißt; was er hat an Zinsen; wie viel eigene Dörfer und besessene Mannen jeder unter sich hat, Hufner und Gärtner, bearbeitete und wüste Hufen; was jeder von seinem Gute, davon er seine Nahrung und Haushaltung haben muß, über sein „Darlegen“ jährlich haben kann, ausgeschlossen seine Zinsen, Zölle und Geleite, die sonderlich zu verzeichnen sind; von wem jeder sein Gut zu Lehen hat; alles anzugeben bei Verlust der Güter. Ferner: wie viel wir in deinem Amte Dörfer und besessene Bauern haben; wie viel davon Hufner oder Gärtner; wie viel die bearbeitete oder wüste Hufen Ackers haben.“ — Die Städte²: „wie viel Ansässige sind in der Stadt; was gehört der Stadt an eigenen Dörfern und ansässigen Leuten außerhalb der Mauern; wie viel von den letzteren sind Hufner oder Gärtner, auch wie viel Hufen bearbeiteten oder wüsten Ackers besitzen sie; was hat die Stadt an nutzbringenden Vorwerken und wie viel Ueberschüsse werfen diese ab; was besitzen die Pfarreien, Klöster und Altäre in der Stadt; was die einzelnen Bürger.“

Wie die Landbücher von 1337 und 1375 den Beginn der amtlichen Statistik für Brandenburg-Preußen bilden, so bedeutet dieses Rundschreiben einen ersten Versuch einer allgemeinen statistischen Aufnahme des Reichsgebietes, der auch zu gewissen bevölkerungs- und besitzstatistischen Ergebnissen seiner einzelnen Territorien geführt haben muß. Eine Ermittlung der auf jenes Rundschreiben ergangenen Antworten würde daher von hohem Werte sein.

¹ Haupt-Staatsarchiv zu Dresden. Loc. 7997, S. 94. Mitgeteilt von Schulze, die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896, S. 367.

² Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von H. Ermisch, Dresden 1890, XI, 147.

2. Finanzwesen.

Unter den mit dem Burggrafen Friedrich aus Franken eingewanderten Beamten erscheint während der Regierung des Kurfürsten Friedrich II. (1440—1470) der Küchenmeister Ulrich Zeuschel, der, in Baireuth „aus fromen Leuthen“ geboren, „so getreulich der Herrschaft gedient, daß man ihn schätzte, da er starb, auf 70 000 Gulden reich, mit keiner Untreue erworben.“ Er war des Kurfürsten Finanzminister, der die leiblichen Bedürfnisse des Hoflagers zu bestreiten und als Entgelt dafür herrschaftliche Einkünfte aus der Orbede, aus Mühlen, Zöllen, Pächten, Renten und Diensten aller Art verpfändet erhalten hatte, mit der Aufgabe, jährlich Rechnung zu legen.¹

Zeuschel ist der Verfasser des Registers zur Einhebung des Landsschosses vom Jahre 1450², eines der ältesten Steuernachweise aus der zweiten Epoche der brandenburg-preußischen Finanzpolitik, der des Territorialfürstentums, welche mit dem dreißigjährigen Kriege abschließt. Der Landschoß, auch Kontribution, Landbede oder Steuer benannt, hatte im Gegensatz zu der Orbede den Charakter einer außerordentlichen Beihilfe in Notfällen. Er wurde nur in drei seit alters hergebrachten Fällen erhoben, nämlich wenn der Landesherr oder die Seinigen eine „treffliche Niederlage“ erlitten, wenn er in einen Landkrieg kam mit Rat der Prälaten, Herren, Mannen und Städte oder wenn er eine Prinzessin auszusteuern hatte.³ Wenngleich es schwer ist, sich in dem Zahlenwirrwarr des Schoßregisters, in dem eine große Zahl von Ungenauigkeiten und Rechenfehlern nachweisbar ist, zurechtzufinden, so sind doch die auf Zahl und Steuerertrag der Hufen bezüglichen Angaben bis auf wenige, leicht zu ergänzende Lücken so vollständig, daß sie eine — bei mittelalterlichen Zahlenangaben selten mögliche — Summierung der Einzelangaben gestatten und uns ein Bild geben von dem Umfange und den Eigentumsverhältnissen des Grundbesitzes damaliger Zeit (Tabelle 7).

Das Schoßregister von 1450 ist für die Statistik nicht minder bedeutsam als die Landbücher von 1337 und 1375. Leider umfaßt es ebenso wie die aus den Jahren 1451, 1480 und 1481 stammenden, aber unvollständigen Schoßregister⁴ nur die Mittelmark.

¹ v. Raumer, Codex dipl. Brandeb. I, 140 (1831). — Auf die Wahrnehmung, daß bei dieser Einrichtung die Unternehmer immer reicher, die Landesfürsten immer ärmer wurden, beziehen sich die oben angeführten, einem Schreiben des Kurfürsten Albrecht Achilles entnommenen Worte „mit keiner Untreue erworben“. Märk. Forsch. V, 1857.

² Manus. Boruss. Fol. 178, 179.

³ Bornhak, Verw. 100, 218 ff. Doch wurde auch der Landschoß 1524 zum erstenmal auf acht Jahre bewilligt. Bornhak RG 55.

⁴ Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, Berlin 1856.